

§ 1: Einführung und Grundprinzipien des Bürgerlichen Rechts

– Einheit 3 –

(Rechtsobjekte, das subjektive Recht, Grundprinzipien
des Bürgerlichen Rechts)

Rechtsobjekte (1)

■ Begriff

- Als Rechtsobjekt bezeichnet man ein Gut bzw. einen Gegenstand, das der rechtlichen Beherrschung durch ein Rechtssubjekt unterworfen ist



Merke: Rechtssubjekte sind nie Rechtsobjekt!

Rechtsobjekte (2)



SHOP

Q

≡

REGIONAL #GABFAF BUNDESLIGA 2. LIGA 3. LIGA DFB-POKAL CHAMPIONS LEAGUE EUROPA LEAGUE ESPORTS



Unglücksfälle schmerzen doppelt,
wenn sie zur Kostenfalle werden.

EUROPA
VERSICHERUNG PUR.

Marca: FC Bayern kauft Lucas Hernandez – Atlético-Star kommt für 80 Millionen Euro!



Robert Hiersemann
Twitter-Profil

19.12.2018 / 20:52 Uhr



Sport aus aller Welt



Teilen

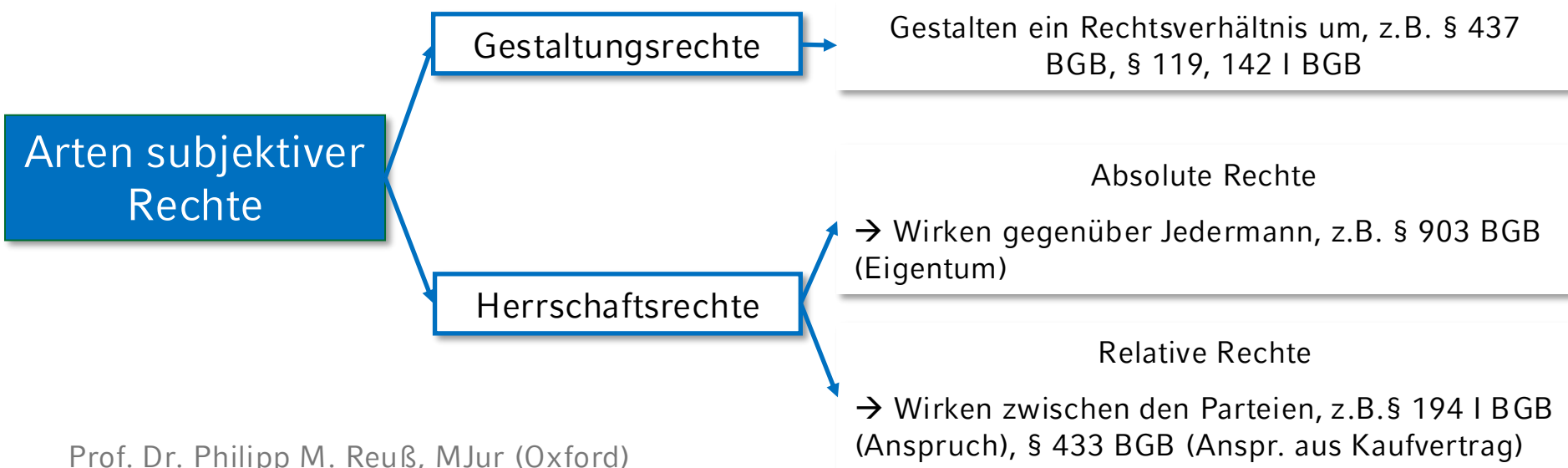






Das subjektive Recht

- Subjektives Recht = die vom objektiven Recht (= Gesamtheit aller Rechtssätze) dem Einzelnen (Rechtssubjekt) verliehene Rechtsmacht, zur Durchsetzung/Befriedigung seiner Interessen
- Abzugrenzen vom bloßen Rechtsreflex
 - „Nebenwirkungen“, die z.B. durch eine Rechtsausübung bzw. Regelung eintreten, die das Rechtssubjekt aber nicht durch eigene Rechtsmacht herbeiführen oder sichern kann.



Besondere subjektive Rechte (1)

■ Namensrecht, § 12 BGB

- Name ist ein Persönlichkeitsbestandteil einer Person
- Namensträger hat ein Recht zur Namensführung, § 12 BGB
- Namensträger kann Störungen seines Namensrechts beseitigen, § 12 BGB
 - Z.B. unbefugte Verwendung desselben Namens

BGH, Urteil vom 31.01.1990 - VIII ZR 314/88 – Boris Becker Superstar:

§ 12 BGB und das allgemeine Persönlichkeitsrecht können einen Anspruch auf Unterlassung des Vertriebs der mit dem Namen, selbst nur mit dem "bekannten" Vornamen, versehenen Transfers begründen

■ Allgemeines Persönlichkeitsrecht und postmortales

Persönlichkeitsrecht

- Das allgemeine Persönlichkeitsrecht kann sich zu einem subjektiven Abwehrrecht verdichten, so dass Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche, uU sogar Schadensersatzansprüche bestehen. Z.B. Recht am eigenen Bild.
- Postmortal wirkt dieses Persönlichkeitsrecht fort

Besondere subjektive Rechte (2)

| BGH zur Bildberichterstattung über Prominente

Artikel über Anke Engelkes Scheidung nur ohne Fotos

von Martin W. Huff

28.09.2020



(c) picture alliance/dpa/Gregor Fischer; Anke Engelke bei der Berlinale am 29.2.2020

2018 berichtete die *Bild*-Zeitung über das Scheidungsverfahren von Anke Engelke. Jetzt hat der BGH klargestellt, dass Engelke die Berichterstattung hinnehmen musste, eine Veröffentlichung von Fotos jedoch nicht, wie *Martin W. Huff* erläutert.

Bildschirmfoto

Besondere subjektive Rechte (3)

BGH NJW 2000, 2195 „Marlene Dietrich“

a) Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und seine besonderen Erscheinungsformen wie das Recht am eigenen Bild und das Namensrecht dienen dem Schutz nicht nur ideeller, sondern auch kommerzieller Interessen der Persönlichkeit. Werden diese vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts durch eine unbefugte Verwendung des Bildnisses, des Namens oder anderer kennzeichnender Persönlichkeitsmerkmale schuldhaft verletzt, **steht dem Träger des Persönlichkeitsrechts unabhängig von der Schwere des Eingriffs ein Schadensersatzanspruch zu.**

b) **Die vermögenswerten Bestandteile des Persönlichkeitsrechts bestehen nach dem Tode des Trägers des Persönlichkeitsrechts jedenfalls fort,** solange die ideellen Interessen noch geschützt sind. Die entsprechenden Befugnisse gehen auf den **Erben des Trägers des Persönlichkeitsrechts über und können von diesem entsprechend dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Verstorbenen ausgeübt werden.**

Privatautonomie (1)

Privatautonomie = Die Freiheit des Einzelnen zur Gestaltung seiner Rechtsverhältnisse nach seinem Willen!

- Wesentliches Grundprinzip des BGB!
 - Ausprägungen finden sich in allen Bereichen des BGB, z.B.
 - Abschluss eines Kaufvertrages, §§ 433, 145, 147 BGB (Schuldrecht)
 - Eheschließung, § 1310 BGB (Familienrecht)
 - Errichtung eines Testaments, §§ 1937, 2064, 2247 BGB (Erbrecht)
 - Verhältnis von zwingendem und dispositivem Recht!
 - Steht im Einklang mit der liberalen Tradition des BGB und der freiheitlich-demokratischen Grundordnung unserer Gesellschaft
 - Wesentliches Grundprinzip des gesamten Privatrechts, z.B.
 - Arbeitsverträge, § 611a BGB
 - Gesellschaftsverträge, § 1-3 GmbHG
- Verfassungsrechtliche Garantie der Privatautonomie
 - Art. 2 I GG (allgemeine Handlungsfreiheit)
 - bzw. in Spezialausprägungen wie beispielsweise Art. 14 GG (Eigentum und Erbrecht), Art. 6 GG (Familiengründung) usw.

Privatautonomie (2)

BVerfGE 89, 214 (vom 19.10.1993):

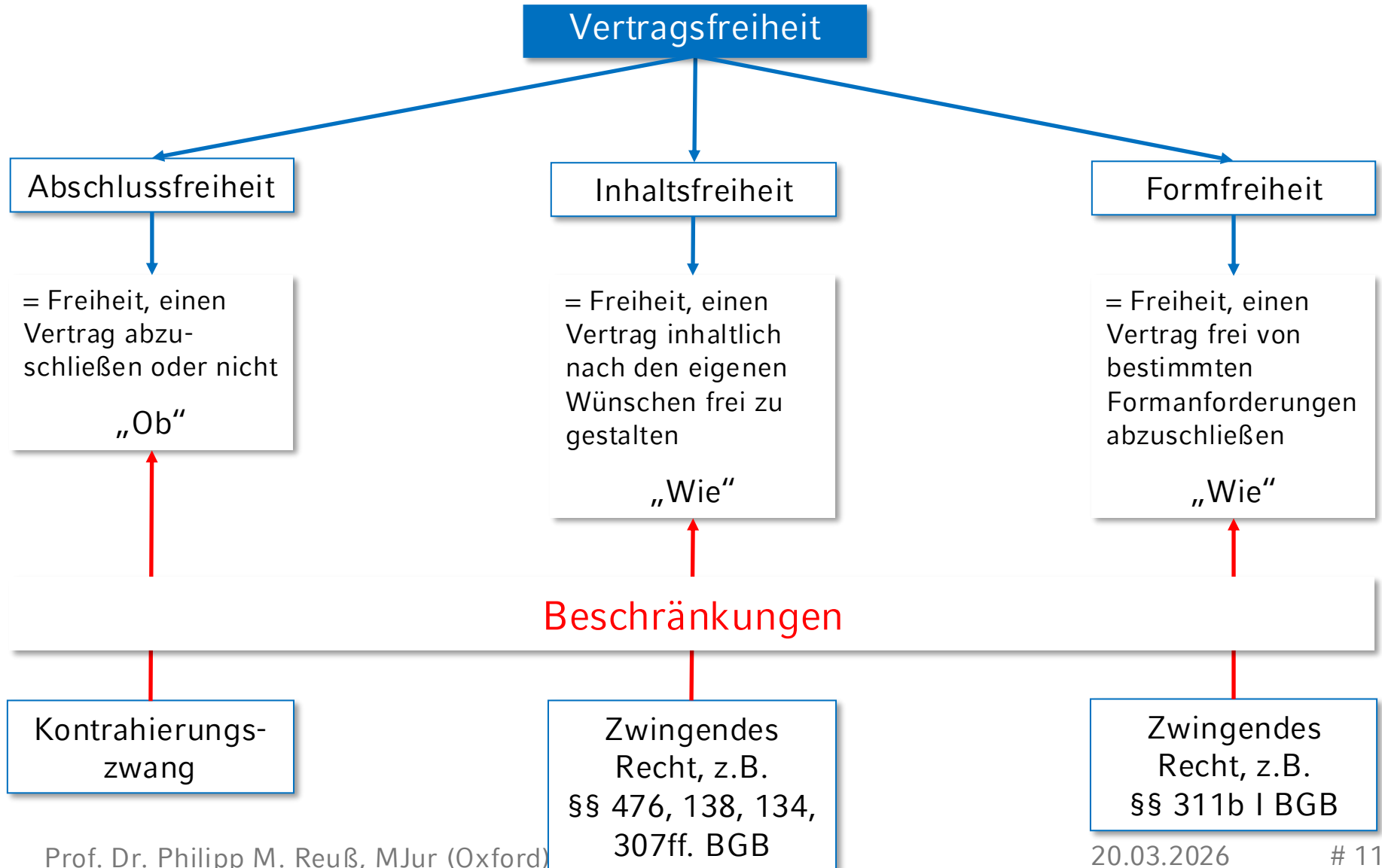
Nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG ist die Gestaltung der Rechtsverhältnisse durch den Einzelnen nach seinem Willen ein Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit. Art. 2 I GG gewährleistet die Privatautonomie als 'Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben'. Die Privatautonomie ist notwendigerweise begrenzt und bedarf der rechtlichen Ausgestaltung.

Privatrechtsordnungen bestehen deshalb aus einem **differenzierten System** aufeinander abgestimmter Regelungen und Gestaltungsmittel, **die sich in die verfassungsmäßige Ordnung einfügen müssen**. Dies bedeutet jedoch nicht, daß die Privatautonomie zur beliebigen Disposition des Gesetzgebers stünde und ihre grundrechtliche Gewährleistung infolgedessen leerliefe. **Vielmehr ist der Gesetzgeber bei der gebotenen Ausgestaltung an die objektiv-rechtlichen Vorgaben der Grundrechte gebunden. Er muß der Selbstbestimmung des Einzelnen im Rechtsleben einen angemessenen Betätigungsraum eröffnen.** Nach ihrem Regelungsbescheid ist die Privatautonomie notwendigerweise auf staatliche Durchsetzung angewiesen. **Ihre Gewährleistung denkt die justitielle Realisierung gleichsam mit und begründet daher die Pflicht des Gesetzgebers, rechtsgeschäftliche Gestaltungsmittel zur Verfügung zu stellen, die als rechtsverbindlich zu behandeln sind und auch im Streitfall durchsetzbare Rechtspositionen begründen.**

Privatautonomie (3)

- Beschränkungen privatautonomer Gestaltungsfreiheit
 - Privatautonome Gestaltungsfreiheit ist an zahlreichen Stellen und aus den unterschiedlichsten Gründen beschränkt, z.B.
 - Abschluss von Verträgen durch beschränkt Geschäftsfähige (z.B. Minderjährige), §§ 107, 108 BGB → Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich §§ 1626, 1629 BGB
 - Formzwang bei Grundstücksveräußerungen, § 311b I BGB
 - Ehemindestalter, § 1303 BGB
 - Typenzwang des Sachenrechts, vgl. §§ 929 ff. BGB
 - Beschränkung privatautonomer Gestaltungsfreiheit durch den Gesetzgeber bedarf stets eines Rechtfertigungsgrundes (vgl. BVerfGE 89, 214)
- Vertragsfreiheit als Kernbestandteil der Privatautonomie
 - Wesentliches Instrument der privatautonomen Gestaltung im Bürgerlichen Recht ist der Vertrag
 - Vgl. §§ 311ff. BGB

Privatautonomie (4)



Privatautonomie (5)

§ 5 PflVersG [Kontrahierungszwang der Versicherungsunternehmen]

(1) Die Versicherung kann nur bei einem im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.

(2) Die im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den in § 1 genannten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.

Privatautonomie (6)

**DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND**

Suche

NEWSMANNSCHAFTENLIGEN & WETTBEWERBETRAINING & SERVICEERLEBNISWELTPROJEKTE & PROGRAMMEDER DFBFANSHOP

**DER DFB**

VERBANDSSTRUKTURINTERN. BEZIEHUNGENGESSELLSCHAFTEN**VERBANDSSERVICE**SPORTL. LEITBILDSPORTL. STRUKTURENHISTORIETERMINEPRESSE



**STADIONVERBOTS-RICHTLINIEN UND
VOLLMACHTEN**

Richtlinien

PINNWAND

DFB-MUSTERVERTRAG

SPIELERVERMITTLUNG

DFB-PRÄVENTIONS- UND SICHERHEITSARBEIT

SICHERHEITSRICHTLINIEN

STADIONVERBOTS-RICHTLINIEN

DOPINGKONTROLLE

SPIELE MIT AUSLÄNDISCHEN MANNschaften

SPORT-LINKS

INFO TOOL

Datum24. 10. 2018

Funktionen

Privatautonomie (7)

BVerfG v. 11.4.2018 – 1 BvR 3080/09 (Stadionverbot):

1. Art. 3 Abs. 1 GG lässt sich auch nach den Grundsätzen der mittelbaren Drittwirkung kein objektives Verfassungsprinzip entnehmen, wonach die Rechtsbeziehungen zwischen Privaten von diesen prinzipiell gleichheitsgerecht zu gestalten wären. **Grundsätzlich gehört es zur Freiheit jeder Person, nach eigenen Präferenzen darüber zu bestimmen, mit wem sie unter welchen Bedingungen Verträge abschließen will.**

2. Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedoch für spezifische Konstellationen ergeben. **Mittelbare Drittwirkung entfaltet Art. 3 Abs. 1 GG etwa dann, wenn einzelne Personen mittels des privatrechtlichen Hausrechts von Veranstaltungen ausgeschlossen werden, die von Privaten aufgrund eigener Entscheidung einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und wenn der Ausschluss für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheidet.** Die Veranstalter dürfen hier ihre Entscheidungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen **ohne sachlichen Grund** von einem solchen Ereignis auszuschließen.

Treu und Glauben (1)

- Kerngehalt des Grundsatzes: Jeder hat in Ausübung seiner Rechte und in Erfüllung seiner Pflichten auf die berechtigten Interessen anderer Rücksicht zu nehmen
 - Gesetzliche Verankerung in § 242 BGB (aber auch §§ 133, 157 BGB)
- Funktion
 - Korrektur- und Konkretisierungs- und Ergänzungsinstrument
 - Konkretisierung von Rechten und Pflichten (z.B. Hauptpflichten eines Vertrages)
 - Beschränkung von Rechten und Pflichten (z.B. venire contra factum proprium, Verwirkung)
 - Ergänzung von Rechten und Pflichten (z.B. Auskunftsansprüche)
 - Generalklausel ermöglicht Heranziehung überrechtlicher, ethischer Prinzipien

Treu und Glauben (2)

BGH, Urt. v. 29.4.2015 – VIII ZR 197/14 (Kinderlärm):

Gem. § 536 I BGB ist die vereinbarte Miete kraft Gesetzes gemindert, wenn die **Mietsache zur Zeit der Überlassung an den Mieter einen Mangel aufweist**, [...] Der vertraglich geschuldete Zustand **bestimmt sich in erster Linie nach den Beschaffenheitsvereinbarungen der Mietvertragsparteien**, die auch durch schlüssiges Verhalten (konkludent) getroffen werden können. Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung können dabei auch Umstände sein, die von außen auf die Mietsache unmittelbar einwirken (so genannte Umweltfehler), wie etwa Immissionen, denen die Mietsache ausgesetzt ist. **Soweit allerdings Parteiabreden zur Beschaffenheit der Mietsache fehlen, wird der zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignete Zustand unter Berücksichtigung des vereinbarten Nutzungszwecks und des Grundsatzes von Treu und Glauben (§ 242 BGB) nach der Verkehrsanschauung bestimmt.** [...]

Es kommt vielmehr darauf an, welche Regelung die Parteien bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Verkehrssitte als redliche Vertragspartner getroffen hätten, wenn ihnen bei Vertragsschluss die von ihnen nicht bedachte Entwicklung, also die künftige Errichtung eines Bolzplatzes auf dem benachbarten Schulgelände und dessen unbeschränkte Zugänglichkeit und Benutzung durch die Öffentlichkeit über den „normalen“ Schulbetrieb hinaus sowie die dadurch verursachte erhöhte Lärmbelastung, bewusst gewesen wäre [...]

[...] Der *Senat* führt diese Rechtsprechung nunmehr dahin fort, dass **nachträglich erhöhte Geräuschimmissionen durch Dritte jedenfalls dann grundsätzlich keinen gem. § 536 I 1 BGB zur Mietminderung führenden Mangel der Mietwohnung begründen, wenn auch der Vermieter sie ohne eigene Abwehr- oder Entschädigungsmöglichkeit als unwesentlich oder ortsüblich hinnehmen muss.**

Schwächerenschutz (1)

- Schutz der schwächeren Partei ist ein grundlegendes Prinzip des Privatrechts
- Ursprung im Bereich der gleichberechtigten Autonomie des Individuums

BVerfG, Beschluß vom 19-10-1993 - 1 BvR 567/89 u. a. (Ehegattenbürgschaft)

Am Zivilrechtsverkehr nehmen gleichrangige Grundrechtsträger teil, die unterschiedliche Interessen und vielfach gegenläufige Ziele verfolgen. Da alle Beteiligten des Zivilrechtsverkehrs den Schutz des Art. 2 I GG genießen und sich gleichermaßen auf die grundrechtliche Gewährleistung ihrer Privatautonomie berufen können, darf nicht nur das Recht des Stärkeren gelten. Die kollidierenden Grundrechtspositionen sind in ihrer Wechselwirkung zu sehen und so zu begrenzen, daß sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden. [...]

Hat einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, daß er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung[...]

Schwächerenschutz (2)

BVerfG, Beschluß vom 19-10-1993 - 1 BvR 567/89 u. a. (Ehegattenbürgschaft) - Fortsetzung

Allerdings kann die Rechtsordnung nicht für alle Situationen Vorsorge treffen, in denen das Verhandlungsgleichgewicht mehr oder weniger beeinträchtigt ist. **Schon aus Gründen der Rechtssicherheit darf ein Vertrag nicht bei jeder Störung des Verhandlungsgleichgewichts nachträglich in Frage gestellt oder korrigiert werden.**

Handelt es sich jedoch um eine typisierbare Fallgestaltung, die eine strukturelle Unterlegenheit des einen Vertragsteils erkennen läßt, und sind die Folgen des Vertrages für den unterlegenen Vertragsteil ungewöhnlich belastend, so muß die Zivilrechtsordnung darauf reagieren und Korrekturen ermöglichen. Das folgt aus der grundrechtlichen Gewährleistung der Privatautonomie (Art. 2 I GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 I, Art. 28 I GG).

Das GG verlangt daher einen Schutz der typisiert schwächeren Partei!

Schwächerenschutz (3)

■ Anwendungsfälle

- Schutz nicht voll verantwortlich handelnder Personen (insb. Minderjährige)
 - Vgl. §§ 104, 107, 108 BGB
 - Vgl. § 828 BGB
 - Vgl. § 1303 BGB
 - ...
- Ehegattenbürgschaften
 - Schutz des typisiert schwächeren, nicht erwerbstätigen Ehegatten vor krasser wirtschaftlicher Überforderung
- Schutz des Arbeitnehmers
 - Vgl. etwa § 622 BGB
 - KSchG
- Schutz des Verbrauchers
 - Vgl. etwa § 476 BGB
 - Vgl. § 355 BGB

Zusammenfassung

- Rechtsobjekte
- Das subjektive Recht
- Privatautonomie
- Schwächerenschutz

Zur Vorbereitung der Fallprüfung

der zivilrechtskanal

BGB AT I Erstis

Anspruch und Anspruchsprüfung

powered by UNIVERSITÄT BONN



Rechts- und Staats-
wissenschaftliche Fakultät
Rechtswissenschaft

Link zum Video: <https://youtu.be/LFH3naeTTX0>